Sekundarschule Seuzach
DÄGERLEN • HETTLINGEN • SEUZACH

Sekundarschule Seuzach
Heimensteinstrasse 11
8472 Seuzach

Telefon 052 320 00 77
Fax 052 320 00 76
schulverwaltung@sekseuzach.ch
www.sekseuzach.ch

07.05

Reglement Förderung von Kunst- und/oder Sporttalenten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

Artikel 1: ***Gegenstand***

Gemäss Art. 115 Kantonsverfassung in Verbindung mit § 14 und § 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Volksschulgesetz haben Kanton und Gemeinden für ein Bildungswesen zu sorgen, das die geistigen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und ihre Verantwortung stärkt. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler im künstlerischen wie im sportlichen Bereich gibt es diverse Schulen oder Klassen im Kanton Zürich sowie ausserhalb des Kantons, welche die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllen.

Artikel 2: ***Geltungsbereich***

a) Sportschulen im Kanton Zürich
Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler an den Kunst- und Sportschulen der Stadt Zürich (K&S), Zürcher Oberland (KuSS) und am Talent-Campus Winterthur. Für Schülerinnen und Schüler an anderen Kunst- und Sportschulen, welche dem nationalen Kader einer Sportart angehören oder denen von anerkannten Fachleuten hervorragendes Talent im künstlerischen Bereich attestiert wird, können auch andere Schulen berücksichtigt werden. Die Schulpflege entscheidet fallweise.

b) Ausserkantonale Sportschulen
Wenn im Kanton Zürich für den entsprechenden Förderbereich kein gleichwertiges Ange bot besteht, kann ein Gesuch um Kostengutsprache beim Bildungsamt eingereicht werden.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Artikel 3: ***Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler***

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die als Schulort gemäss § 10 VSG die Sekundarschule Seuzach haben und deren Wohnort im Sinne von § 64 VSG zugleich in der Kreisschulgemeinde Seuzach liegt und die definitiv an eine Kunst- und Sportschule aufgenommen worden sind oder sie bereits besuchen.

Um eine Sportschule im Kanton Zürich besuchen zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler ein Aufnahmeverfahren durchlaufen und mindestens folgende Kriterien erfüllen: in ihrem Sportbereich auf der für ihr Alter höchsten Ausbildungsstufe sein (eine Kaderzugehörigkeit oder eine Swiss Olympic Talent Card ist daher die Regel) oder von einer anerkannten Fachstelle* des jeweiligen Fachbereichs begründet für die entsprechende Schulung empfohlen werden und den Bedarf nachweisen für ein strukturiertes Training im Umfang von mindestens zehn Stunden an den wöchentlichen Schultagen (ohne Wochenenden).

***Swiss Olympic oder Sportamt des Kantons Zürich**

Sekundarschule Seuzach
Heimensteinstrasse 11
8472 Seuzach

Telefon 052 320 00 78
Fax 052 320 00 76

Artikel 4: Anspruch

a.) Umfang
Das von der betreffenden anerkannten Kunst- und Sportschule verlangte Schulgeld wird von der Sekundarschule Seuzach übernommen. An die Kosten von Transport, Verpflegung sowie an alle weiteren Kosten, die über die allgemeine Anspruchsberechtigung gemäss § 71 VSG hinausgehen, werden keine Beiträge geleistet.

b.) Dauer
Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Bezahlung des Schulgelds, solange sie die Kunst- und Sportschule besuchen. Scheiden sie vorzeitig aus der Kunst- und Sportschule aus und kehren sie an die Sekundarschule Seuzach zurück, so haben die Eltern den Beitrag für den nicht besuchten Zeitraum an die Sekundarschule Seuzach zurückzuerstatten.

Die jeweiligen Kostengutsprachen werden für ein Schuljahr geleistet.

Artikel 5: ***Wegzug***

Sind die Schulort- und Wohngemeindevoraussetzungen gemäss Art. 3 dieses Reglements nicht mehr erfüllt, so endet die Anspruchsberechtigung am Tag des Wegfalls dieser Voraussetzungen, in der Regel am Tag des Wegzugs. Die Eltern sind dann verpflichtet, der Sekundarschule Seuzach bereits gewährte Beiträge für die Zeit nach dem Wegfall der Voraussetzungen (Wegzug) zurückzuerstatten. Für die Beantragung einer finanziellen Unterstützung durch die neue Wohngemeinde sind die Eltern verantwortlich.

3. Abschnitt: Verfahren und Überprüfung

Artikel 6: ***Gesuch für Kostengutsprache***

Beabsichtigen Eltern, bei der Sekundarschulpflege Seuzach ein Gesuch für eine Kostengutsprache für den Besuch einer Kunst- und Sportschule zu stellen, so sind sie verpflichtet, vor der Anmeldung an diese Kunst- und Sportschule ein schriftliches Gesuch an die Sekundarschulpflege Seuzach, Schulverwaltung, einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu umfassen:

- Aufnahmeempfehlung der bisherigen Lehrperson resp. Bestätigung über den Besuch einer Kunst- und Sportschule
- Angaben über die gewünschte Kunst- und Sportschule und Begründung für deren Besuch / Nachweis und Empfehlung von Seiten der Förderperson (Trainer)

  Die in Artikel 3 erwähnten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Sonderstatus müssen entsprechend weitere Kriterien überprüft werden.

Ziehen beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Kunst- und Sportschule besuchen, in eine Gemeinde der Kreisschulgemeinde der Sekundarschule Seuzach, so sind die Eltern verpflichtet, innert 30 Tagen nach dem Zuzug ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag zu stellen.

Sekundarschule Seuzach
Heimensteinstrasse 11
8472 Seuzach

Telefon 052 320 00 78
Fax 052 320 00 76

Ist die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers an die Kunst- und Sportschule bereits erfolgt, bevor ein Gesuch für eine Kostengutsprache an die Sekundarschulpflege Seuzach gestellt worden ist, oder wird das Gesuch nach einem Zuzug nicht rechtzeitig gestellt, so ist die Sekundarschulpflege Seuzach nicht verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Alle Gesuche sind an die Schulverwaltung zu richten.

Artikel 7: **Anmeldung für die Aufnahme an die Kunst- und Sportschule**

Für die Anmeldung an die Kunst- und Sportschule und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern verantwortlich.

Artikel 8: ***Gesuche für Folgejahre und Meldepflichten der Eltern***

Besucht eine Schülerin/ein Schüler bereits eine Kunst- und Sportschule, so sind die Eltern verpflichtet, das Gesuch für das Folgejahr bis spätestens 1. März des laufenden Schuljahres bei der Schulverwaltung einzureichen und diesem einen kurzen Bericht über Motivation und Verhalten der Schülerin/des Schülers an besagter Kunst- und Sportschule beizulegen.

Die Eltern reichen der Schulverwaltung jeweils unaufgefordert innert 30 Tagen nach Ausstellung Kopien der Semesterzeugnisse ein.

Die Eltern sind verpflichtet, der Schulverwaltung das Ausscheiden ihres Kindes aus der Kunst- und Sportschule umgehend zu melden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement „Kunst- und Sportschule, Regelung der Kostengutsprache", vom 1. Mai 2012.

Sekundarschulpflege Seuzach, 29. Oktober 2013, aktualisiert am 15. Juni 2021

Ich habe / wir habe das Reglement zur Kenntnis genommen:

Name/Vorname: …….

Ort / Datum: …….

Unterschrift: ……